

BAKOOL 400

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 10.06.2009

1 Stoff- / Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

1.1 Stoffbezeichnung:	BAKOOL 400
1.2 Empfohlener Verwendungszweck:	Wassermischbares Metallbearbeitungsfluid
1.3 Hersteller / Lieferant:	BAKU Chemie GmbH Rudolfstr. 19 42551 Velbert 02051/417511
1.4 Notrufnummer:	++49(0)228/19240
1.5 Notfallauskunft:	Informationszentrum gegen Vergiftungen Bonn am Zentrum für Kinderheilkunde Adenauerallee 119 53113 Bonn

2 Mögliche Gefahren

Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft. Sicherheitsmaßnahmen auf die anderen vorhandenen Produkte abstimmen. Die EG-Richtlinie 1999/45/EG stuft diese Zubereitung nicht als gesundheitsschädlich ein. Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

2.1 Einstufung des Produktes:

Reizend

R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 36 Reizt die Augen.

3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 3: siehe unter Abschnitt 16.

INDEX	CAS	EG	Name	Symb.	R	%
603-079-00-5	105-59-9 31075-24-8	203-312-7	N-METHYLDIETHANOLAMIN Xi	36	10<=x%<25	
			POLYQUATERNÄRES AMMONIUMCHLORID	Xn, N	50/53,20	0<=x%<2.5
	4500-29-2	224-809-5	2,2'-(CYCLOHEXYLIMINO) BIETHANOL	Xn	38,41,22	2,5<=x%<10
	10043-35-3	233-139-2	BORSÄURE (NEUTRALISIERT)	T	60.F2 61.G2	2,5<=x%<10
	*141-43-5	*205-483-3	MONOETHANOLAMIN (NEUTRALISIERT)	Xn	20/21/22	2.5<=x%<10

3.1 Andere Stoffe mit Expositionsgrenzwerten (nicht oberhalb erwähnt):

CAS 102-71-6 TRIETHANOLAMIN;

CAS 141-43-5 2-AMINOETHANOL

Index CAS	EG	Name	Symb.	R	%
102-71-6	203-049-8	TRIETHANOLAMIN			2,5<=x%<10

3.2 Andere Bestandteile:

Borsäurekonzentration: < 5,5%

4 Erste Hilfe Maßnahmen

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren. Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

4.1. Nach Einatmen:

Nach Einatmen großer Mengen betroffene Person an die frische Luft bringen. Warm und in

Ruhestellung halten.

4.2. Nach Augenkontakt:

Bei geöffnetem Augenlid mindestens 15 Minuten lang gründlich mit weichem, sauberem Wasser spülen. Augenarzt konsultieren, insbesondere wenn Rötung, Schmerz oder

BAKOOL 400

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 10.06.2009

Sehbehinderung auftreten. Betroffene Person unabhängig vom anfänglichen Zustand zum Augenarzt schicken und das Etikett vorzeigen.

4.3. Nach Hautkontakt:

Verschmutzte Kleidung ausziehen und die betroffenen Hautstellen gründlich mit Wasser und Seife waschen.

4.4. Nach Verschlucken:

Bei Einnehmen kleiner Mengen (nicht mehr als ein Schluck) Mund mit Wasser ausspülen und einen Arzt konsultieren. Sofort einen Arzt hinzuziehen und ihm das Etikett zeigen. Sofort reichlich Wasser trinken.

4.5 Hinweise für den Arzt: Symptomatische Behandlung

5 Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Das Produkt selbst ist aufgrund des Wassergehalts nicht brennbar. Die Maßnahmen auf den Umgebungsbrand abstimmen.

5.1 Geeignete Löschmittel: Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

5.2 Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

5.3 Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung:

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

5.4 Besondere Gefährdung durch den Stoff oder die Zubereitung selbst, seine Verbrennungsprodukte oder entstehende Gase: Nicht anwendbar bzw. nicht zutreffend.

6 Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen:

Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 konsultieren.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B. Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls. Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern. Fässer verwenden, um den aufgenommenen Abfall gemäß den geltenden Vorschriften (vgl. Abschnitt 13) der Entsorgung zuzuführen. Wenn das Produkt Wasserläufe, Flüsse oder Kanalisation verschmutzt, die zuständigen Behörden nach vorschriftsmäßigem Verfahren informieren.

6.3 Verfahren zur Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen und das getränkte Material vorschriftsmäßig entsorgen. Große Mengen mechanisch aufnehmen. Verschmutzte Gegenstände und Fußboden unter Beachtung der Umweltvorschriften gründlich reinigen. Bevorzugt mit einem Reinigungsmittel säubern. Keine Lösemittel verwenden.

7 Handhabung und Lagerung

Die Vorschriften für Lagerräume gelten auch für Arbeitsstätten, wo das Produkt gehandhabt wird. Vorschriften der örtlichen Behörden beachten

7.1 Handhabung: In gut gelüfteten Bereichen handhaben.

7.1.1 Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

7.1.2 Hinweise zum sicheren Umgang:

Für persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8. Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten. Berührung des Produkts mit den Augen vermeiden. Wenn das Produkt nicht im Einsatz ist, den Behälter gut verschlossen und in

BAKOOL 400

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 10.06.2009

aufrechter Position lagern.

7.1.3 Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise:

Nicht Rauchen, Essen oder Trinken in Räumen, in denen das Produkt verwendet wird. Verpackungen nie mit Druck öffnen. Unter Druck stehende Behälter nicht öffnen.

7.2 Lagerung:

Behälter gut verschlossen an einem trockenen Ort lagern. Nicht mit Nahrungsmitteln und/oder Getränken zusammenlagern. Nicht mit starken Oxidationsmitteln zusammenlagern. Kontakt mit Materialien, die mit Wasser reagieren, vermeiden. Behälter verschlossen aufbewahren und vor Frost schützen.

Lagerklasse: 12 (VCI-Konzept);

Lagerdauer: 1 Jahr;

BVD-Code (Schweiz): F61PN3

8 Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstungen nach der Richtlinie 89/686/EWG benutzen.

8.1 Technische Maßnahmen:

Ausreichende Durchlüftung sicherstellen, wenn möglich durch Absaugung am Arbeitsplatz und angemessene allgemeine Abluft.

8.2 Expositionsgrenzwerte gemäß INRS ED 984:

Im Kapitel 2 sind die Substanznamen zu den Komponenten aufgeführt, die in diesem Kapitel durch CAS identifiziert sind. Die bei den Arbeitsplatzgrenzwerten aufgeführten Abkürzungen, Symbole, Ziffern und Erläuterungen sind in Kapitel 16 näher erklärt.

Frankreich	VME/ppm:	VME/mg/m ³ :	VLE/ppm:	VLE/mg/m ³ :	Nota:	TMP N°:
141-43-5	1	2,5	3	7,6	-	49,49 Bis

Expositionsgrenzwerte gemäß 2006/15/EG, 2000/39/EG und 98/24/EG:

EG	VME/ppm:	VME/mg/m ³ :	VLE/ppm:	VLE/mg/m ³ :	Nota:
141-43-5	2,5	1	7,6	3	Peau

Expositionsgrenzwerte (2003-2006):

Deutschland/AGW	AGW	Faktor:	Bemerkungen:			
10043-35-3	-	0,5 mg/m ³	2(I) AGS,Y,10			
Switzerland	VME-mg/m ³ :	VME-ppm	VLE.mg/m ³	VLE-ppm:	Temps:	RSB:
141-43-5	5 mg/m ³	2 ppm	10 mg/m ³	4 ppm	4 x15	S
UK/WELs	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Polaska	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
141-43-5	3 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
Suomi/Finlande	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
UK/OES	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
Denmark	TWA:	STEL:	Anm:	TWA:	STEL:	Anm:
102-71-6	0.5 ppm	3.1 mg/m ³		0.5 ppm		
141-43-5	1 ppm	2.5 mg/m ³	H	1 ppm		H
102-71-6	0,5 ppm	3,1 mg/m ³		0,5 ppm		
Irland	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5mg/m ³	-	-	-	-	
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-	
102-71-6	5mg/m ³	-	-	-	-	
Czech Rep.	TWA:	STEL:	Ceiling:	Definition:	Criterion:	
102-71-6	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	
141-43-5	5mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-	

BAKOOL 400

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 10.06.2009

102-71-6	5mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-
<u>Sverige</u>	<u>TWA:</u>	<u>STEL:</u>	<u>Ceiling:</u>	<u>Definition:</u>	<u>Criterion:</u>
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	10 mg/m ³	-	-	-
<u>Espana</u>	<u>TWA:</u>	<u>STEL:</u>	<u>Ceiling:</u>	<u>Definition:</u>	<u>Criterion:</u>
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
<u>Norsk</u>	<u>TWA:</u>	<u>STEL:</u>	<u>Ceiling:</u>	<u>Definition:</u>	<u>Criterion:</u>
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
141-43-5	3 ppm	-	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
<u>Belgique</u>	<u>TWA:</u>	<u>STEL:</u>	<u>Ceiling:</u>	<u>Definition:</u>	<u>Criterion:</u>
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
<u>Nederland</u>	<u>TWA:</u>	<u>STEL:</u>	<u>Ceiling:</u>	<u>Definition:</u>	<u>Criterion:</u>
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
141-43-5	1 ppm	3 ppm	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
141-43-5	2 ml/m ³	5,1mg/m ³	2 (I)	DFG,H,Y	
<u>ACGIH/TLV</u>	<u>TWA:</u>	<u>STEL:</u>	<u>Ceiling:</u>	<u>Definition:</u>	<u>Criterion:</u>
10043-35-3	2 mg/m ³	6 mg/m ³	-	-	I
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-
141-43-5	3 ppm	6 ppm	-	-	-
102-71-6	5 mg/m ³	-	-	-	-

8.3 Atemschutz:
Bei unzureichender Lüftung bzw. Nebelbildung ist das Tragen einer Atemschutzmaske mit Partikelfilter empfohlen. Bei Überschreiten der Arbeitsplatzwerte Atemschutzmaske mit Partikelfilter tragen. (Typ FFA1P1 nach CE EN 405).

8.4 Handschutz:
Wenn unter sicherheitstechnischen Aspekten möglich, geeignete Schutzhandschuhe tragen. Schutzhandschuhe aus geeignetem Material (z.B. Nitrilkautschuk; Herstellerangaben und „CEN“- Zeichen beachten; Durchdringungszeit: level 6, >480Minuten, Dicke 0,9-1 mm; CE- zertifiziert gem. EN 374 Kat III). Die Hände entsprechend des Hautschutzplans mit der geeigneten Schutzcreme sorgfältig schützen, besonders wenn aus sicherheitstechnischen Gründen das Tragen von Schutzhandschuhen nicht zulässig ist.

8.5 Gesichts- und Augenschutz:
Berührung mit den Augen vermeiden. Schutzbrille tragen. Augenspülmöglichkeit vorsehen in Arbeitsstätten, wo das Produkt ständig gehandhabt wird.

8.6 Körperschutz:
Standardarbeitskleidung. Chemikalienresistente Sicherheitsschuhe. Längeren, häufigen und intensiven Hautkontakt vermeiden. Vor der Arbeit geeignete Hautschutzmittel anwenden. Verschmutzte Kleidung entfernen. Verschmutzte Haut mit Wasser und hautschonenden Reinigungsmitteln bzw. Seifen gründlich reinigen. Keine produktbehafteten Putzlappen o. ä. in der Kleidung mitführen.

9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Allgemeine Angaben:

9.1.1 Form: dünnflüssige Flüssigkeit

BAKOOL 400

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 10.06.2009

9.2 Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit:

9.2.1 pH-Wert des Stoffes oder der Zubereitung: schwach alkalisch (basisch)

9.2.2 Wenn die pH-Messung möglich ist, beträgt der Wert: nicht bestimmt

9.2.3 pH (wässriger Lösung): 9,4 (5%; 20 °C)

9.2.4 Siedepunkt/Siedebereich: keine Angabe

9.2.5 Flammpunktbereich: nicht relevant

9.2.6 Dampfdruck: keine Angabe

9.2.7 Dichte: > 1

9.2.8 Dichte: 1090 kg/m³ (20 °C; ASTM D 12185)

9.2.9 Wasserlöslichkeit: löslich

9.2.10 Viskosität: 10 mm²/s (20 °C, ASTM D 7042)

9.3 Sonstige Angaben:

9.3.1 Schmelzpunkt/Schmelzbereich: keine Angaben

9.3.2 Selbstentzündungstemperatur: keine Angaben

9.3.3 Punkt/Intervall der Zersetzung: keine Angaben

9.3.4 % VOC: 0

10 Stabilität und Reaktivität

Beständig unter den in Abschnitt 7 mitgeteilten Lager- und Handhabungsbedingungen.

10.1 Zu vermeidende Bedingungen: Wärme- bzw. Hitzeeinwirkung

10.2 Zu vermeidende Stoffe:

Materialien, die heftig mit Wasser reagieren. Starke Basen, Starke Säuren. Starke oxidierende Stoffe

10.3 Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Es entstehen keine gefährlichen Zersetzungsprodukte unter normalen Lagerungs- und Bearbeitungsbedingungen.

11 Toxikologische Angaben

Für die Zubereitung selbst sind keine Daten verfügbar. Die enthaltenen Substanzen lassen

gewöhnlich beim Eindringen in das Tierauge das Auftreten größerer Verletzungen vorhersehen, die mindestens 24 Stunden anhalten. Die toxikologischen Informationen basieren auf den Daten zu der (den) Einzelkomponente(n) und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts nach den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

11.1 Einatmen:

Das Produkt ist nicht reizend für die Atemwege. Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LC50 > 5mg/l/4h (Ratte). Sensibilierung durch Einatmen wird nicht erwartet.

11.2 Bei Verschlucken:

Es werden keine toxischen Effekte erwartet. LD50 > 2000 mg/kg (Ratte)

11.3 Bei Spritzern oder Kontakt mit der Haut:

Es werden keine toxischen Effekte erwartet: LD50 > 2000 mg/kg (Ratte). Bei unzureichendem Hautschutz können Hautreizungen und/oder Dermatitis auftreten. Sensibilisierung durch Hautkontakt wird nicht erwartet.

11.4 Bei Spritzern oder Kontakt mit den Augen: Reizend.

11.5 Weitere Angaben:

Es liegen keine Angaben vor, dass das Produkt eine krebserzeugende, erbgutverändernde,

fruchtschädigende oder fortpflanzungsgefährdende Wirkung hat.

Nach unseren Erfahrungen haben sich, bei sachgemäßem Umgang, keine negativen

BAKOOL 400

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)

Stand: 10.06.2009

Auswirkungen bzw. chronischen Effekte auf die Gesundheit gezeigt. Eine anwendungsabhängige Anreicherung von Stoffen, die möglicherweise schädliche Effekte auf die menschliche Gesundheit haben, ist möglich.

12 Umweltspezifische Angaben

Für das Produkt selbst sind keine ökologischen Daten verfügbar. Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer gelangen lassen. Die Informationen zur Ökologie basieren auf den Daten zu den verwendeten Ausgangsmaterialien und/oder sind von dem Ergebnis der Bewertung des Produkts gemäss den Kriterien der Stoff- bzw. Zubereitungsrichtlinie abgeleitet.

12.1 Mobilität:

Das Produkt liegt in flüssiger Form vor. Es wird erwartet, dass das Produkt im Erdreich mobil ist. Das Produkt ist in Wasser löslich.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit: Es liegen keine Angaben vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Die Anreicherung des Produkts in Organismen ist potentiell möglich.

12.4 Ökotoxizität:

Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben. Basierend auf der Kennzeichnung sind toxische Effekte auf aquatische Organismen zu erwarten: $10 < LC_{50}/EC_{50}/IC_{50} < 100 \text{ mg/l}$.

12.5 EG-Richtlinie 2006/8/EG:

CAS	EG	Name
31075-24-8		Polyquaternäres Ammoniumchlorid
		LC50(für Fische) 96h 0.01 < CL50 <= 0.1

12.6 Andere schädliche Wirkungen:

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK1 (VwVwS vom 17.05.99, KBws). Angaben bzgl. adsorbierbarer organischer Halogenverbindungen (AOX): Das Produkt enthält rezepturgemäss <0,1% organisch gebundenes Halogen.

13 Hinweise zur Entsorgung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

13.1 Abfälle:

Entsorgung oder Verwertung gemäss gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb. Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in die Umwelt entsorgen.

13.2 Verschmutzte Verpackungen:

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen. Kanister an zugelassene Entsorgungsunternehmen abgeben. Leihfässer sind an die von uns genannten Sammelstellen abzusenden. Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser

13.3 Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 75/442/EWG, Richtlinie 91/689/EWG über gefährliche Abfälle:

120109 * halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und – lösungen. Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern ist prozess- und branchenspezifisch durchzuführen. Die obige Zuordnung ist ein Hinweis für die Entsorgung des Produkts nach empfohlener Anwendung.

14 Angaben zum Transport

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften. Das Produkt muss in Übereinstimmung mit den ADR-Bestimmungen für den Straßenverkehr, RID-Bestimmungen für den Bahntransport, IMDG- Bestimmungen für den Seetransport,

BAKOOL 400

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)
Stand: 10.06.2009

ICAO/IATA-Bestimmungen für den Lufttransport befördert werden (ADR 2009– IMDG 2008, ICAO/IATA 2009).

15 Angaben zu Rechtsvorschriften

Die Einstufung dieses Produktes erfolgte in Übereinstimmung mit der EG-Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungen) und den jeweiligen Anpassungen. Zusätzlich wurde die Richtlinie 2008/58/EG zur 30 sten Anpassung der Richtlinie 67/548/EWG (Gefährliche Stoffe) berücksichtigt. Die EG-Richtlinie 1999/45/EG stuft diese Zubereitung nicht als gesundheitsschädlich ein. Das Produkt ist nicht als entzündlich eingestuft.

15.1 Einstufung des Produkts: Reizend.

15.2 Spezielle Risiken, die dem Präparat zugeschrieben werden und Vorsichtshinweise:

R 52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

R 36 Reizt die Augen.

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

15.3 Besondere Bestimmungen / nationale Vorschriften:

Wassergefährdungsklasse: Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 17.05.99, KBws).

Deutschland - Störfallverordnung: nicht relevant

Deutschland - Technische Anleitung Luft: Organische Stoffe

Deutschland - TRGS 611: Dieses Produkt erfüllt die in Punkt 3 gestellten Anforderungen an

wassermischbare Kühlschmierstoffe im Anlieferungszustand. Zuordnung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) bzw. in Österreich nach der Verordnung brennbarer Flüssigkeiten (VbF): Keine

Angaben zum VOC-Gehalt für die Lenkungsabgabe in der Schweiz sind im Abschnitt 9 aufgeführt.

Deutschland – Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: werdende und stillende Mütter; §§ 4 – 5; MuSchuRiV; Jugendliche; § JArbSchG.

16 Sonstige Angaben

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk. Ohne vorherige Einholung schriftlicher Handhabungsanweisungen darf das Produkt nur für die in Abschnitt 1 genannten Zwecke verwendet werden. Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften. Die Angaben beschreiben ausschließlich die Sicherheitserfordernisse des Produktes. Sie stellen keine Zusicherung von Eigenschaften des beschriebenen Produktes im Sinne der gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften dar. Dieses Produkt ist für die industrielle Anwendung vorgesehen.

16.1 Wortlaut der R-Sätze unter Abschnitt 2:

R20 Gesundheitsschädlich beim Einatmen.

R20/21/22 Gesundheitsschädlich beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.

R22 Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.

R36 Reizt die Augen.

R41 Gefahr ernster Augenschäden.

BAKOOL 400

Sicherheitsdatenblatt (Verordnung EG Nr. 1907/2006)
Stand: 10.06.2009

R50/53	Sehr giftig für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.
R60.F2	Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen.
R61.G2	Kann das Kind im Mutterleib schädigen.